

Beschlussvorlage

Federführende Dienststelle : **Finanzverwaltung**

Vorlagennummer : **Amt 20/012/2021**

Aktenzeichen : **Amt 20 / Kon**

Beratungsfolge:

Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

Beratungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerkes sowie Behandlung des Jahresüberschusses

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 des Abwasserwerkes liegt vor und wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX Treuhand GmbH, St. Ingbert, geprüft.

Die Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung vom 22.12.1999, Amtsbl. S. 156 (Jahresabschlussprüfungsverordnung/Neufassung) fand am 8. September 2021 statt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für das **Wirtschaftsjahr 2020** bei **Erträgen von 3.569.126,11 €** und **Aufwendungen von 3.690.893,54 €** einen **Jahresverlust in Höhe von 121.767,43 €** aus. Der Erfolgsplan hatte einen Jahresverlust von 258.000 € ausgewiesen. Die damit zu verzeichnende **Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 136 T€** resultiert größtenteils aus Mehr-Erträgen rd. 140 T€; dem gegenüber stehen Mehr-Aufwendungen von rd. 4 T€.

Nachfolgend die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen des Wirtschaftsplans 2020:

Erträge:

- Schmutzwassergebühren, rd. +111 T€
Bedingt durch den erhöhten Wasserverbrauch 2020
- Niederschlagswassergebühren, rd. +38 T€
Hauptsächlich durch Fertigstellung von Baumaßnahmen und damit zusammenhängenden Nachveranlagungen
- Zinsen und Erträge aus Derivatgeschäften, rd. -20 T€
- Auflösung Rückstellungen und Anpassung Wertberichtigungen +11 T€

Aufwendungen:

- Aufwendungen für Kanalunterhaltung, rd. +27 T€
- Aufwendungen für sonst. bezogene Leistungen, rd. -15 T€
- Abschreibungen, rd. +34 T€
- Sonstige betriebliche Aufwendungen, rd. +54 T€
- Zinsen am Kreditmarkt, rd. - 76 T€
- Zinsen aus Derivatgeschäften, rd. - 20 T€

Gemäß § 24 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 22.12.1999 -Amtsbl. S.138- (EigVO) muss der Stadtrat nach Vorberatung und Stellungnahme des zuständigen Ausschusses die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge und der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder der Jahresverlust aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den entstandenen Jahresverlust mit einem Teil der Überschüsse aus den Vorjahren zu verrechnen.

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss wird um eine entsprechende Empfehlung an den Stadtrat gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat _____ die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Jahr 2020 wie folgt:

Bilanzsumme per 31.12.2020	=	32.362.827,86 EURO
GuV - Rechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020		
• Summe der Erträge	=	3.569.126,11 EURO
• Summe der Aufwendungen	=	3.690.893,54 EURO
• Jahresverlust	=	121.767,43 EURO

Der Jahresverlust soll mit einem Teil der Überschüsse aus den Vorjahren verrechnet werden.

Finanzierung:

Anlagenverzeichnis:

Kopien des Jahresabschlusses (bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang -§ 19 EigVO-), des Lageberichtes sowie des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes (§ 4 Abs. 2 der Jahresabschlussprüfungsverordnung), sind beigelegt.